Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8133**

17. Wahlperiode 14. 12. 2011

Antrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Stephan Kühn, Undine Kurth (Quedlinburg), Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ein neues Bergrecht für das 21. Jahrhundert

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Folgen des Bergbaus in Deutschland

Entgegen der landläufigen Meinung ist Deutschland keineswegs arm an Bodenschätzen. In vielen Regionen des Landes werden seit Jahrhunderten Bodenschätze gewonnen: Braun- und Steinkohle, Erdgas und Erdöl, Sand und Kies, Gesteine, Salz, Mineralien und vieles mehr. Inzwischen laufen verschiedene Explorationsprojekte, um den vor Jahrzehnten beendeten Erzabbau wieder aufzunehmen.

In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland führt der Abbau von Bodenschätzen beinahe zwangsläufig zu vielfältigen Konflikten. So geht der Abbau von Braunkohle, Sand, Salz, Kies und Gesteinen nicht nur mit einem Eingriff in das Boden- und Gesteinsgefüge einher, sondern er ist auch mit einer Zerstörung der gewachsenen Kulturlandschaft und einem zumindest vorübergehenden, oft aber dauerhaften Totalverlust der natürlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie bestimmter Nutzungsmöglichkeiten für den Menschen verbunden. Oftmals erfolgt der Rohstoffabbau in biologisch hochwertigen Gebieten wie in unmittelbarer Nachbarschaft von Naturschutzgebieten sowie in nach der EU definierten Flora-Fauna-Habitaten. Die Eingriffe in die Geologie und den Boden sind in der Regel irreversibel. Bergbau beansprucht die Gebiete in der Regel über mehrere Jahrzehnte und die Rekultivierung hat eine lange Nachlaufzeit. Es ist unmöglich, den Zustand von Natur und Landschaft so wiederherzustellen, wie er vor dem Eingriff vorgefunden wurde. Viele Abbauvorhaben sind darüber hinaus ein schwerer Eingriff in den Grundwasserhaushalt, da Tagebaugruben und Bergwerke trocken gehalten und die Grundwasserstöcke großflächig abgepumpt werden müssen. Die Grundwasserhaltung muss insbesondere bei Bergwerken in der Regel bis in alle Ewigkeit aufrechterhalten werden, da sich nach dem Bergbau keine natürlichen, schädigungsfreien Grundwasserstände mehr einstellen können. Zudem werden Fließgewässer temporär oder dauerhaft verlegt und durch eingeleitete Salze und Chemikalien zeitweise verunreinigt.

Selbst vor menschlichen Siedlungen, Industriebetrieben und historischen Gebäuden macht der Bergbau in Deutschland keinen Halt: Seit 1945 wurden im

Rheinland und in den Revieren Ostdeutschlands mindestens 300 Ortschaften mit 110 000 Menschen allein für den Braunkohlebergbau zwangsumgesiedelt. Noch heute sind durch aktuelle bzw. anstehende Tagebauplanungen im Rheinland und in der Lausitz über 10 000 Menschen von Zwangsumsiedlung und Heimatverlust betroffen – gleichbedeutend mit einem unwiederbringlichen Verlust an historisch gewachsenen Ortschaften, Heimat und Identität.

Aber auch Menschen, die nicht direkt durch Zwangsumsiedlungen ihre Heimat verlieren, erfahren durch Bergbauprojekte zum Teil schwerste Belastungen. So entstehen durch den untertägigen Bergbau sog. Bergsenkungen. An einigen Stellen des Ruhrgebiets ist das Gelände hierdurch um bis zu 25 Meter gegenüber dem Ursprungsniveau absenkt worden. Aber auch in der Umgebung von Braunkohletagebauen kommt es zu Bergsenkungen um zum Teil mehrere Meter, allein durch zeitweilige Grundwasserabsenkungen oder dauerhafte Grundwasserentnahme. Folge der Bergsenkungen, die nicht nur beim Kohleabbau sondern bei allen Abbauvorhaben – wenn auch in zumeist deutlich geringerem Umfang – festzustellen sind, sind Schäden an Gebäuden, Straßen, Kanalisationen usw. Zum Teil müssen die entstehenden Senkungsmulden durch aktives Pumpen dauerhaft entwässert und vor Überflutung geschützt werden, Flüsse mit Gefälleveränderungen werden mit Pumpanlagen versehen. Diese Langzeit- und Ewigkeitslasten sind ein nicht absehbares ökologisches und finanzielles Zukunftsrisiko, das bisher von der Allgemeinheit und nicht von den Verursachern getragen wird.

Abbau und Abtransport des gewonnen Bodenschatzes einschließlich von ungewünschtem Begleitmaterial (sog. Berge oder Abraum) verursachen erhebliche Lärm- und Staubimmissionen. Diese Einwirkungen können sich auf die Gesundheit der Anwohner auswirken. Große Flächen müssen für die Lagerung von Bergematerial oder Abraum sowie für technische Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Nicht nur bei Sprengungen sondern auch im Normalbetrieb verursacht der Abbau von Bodenschätzen durch die Eingriffe in geologische Formationen und die Auslösung von Kettenreaktionen spürbare Erschütterungen in der Umgebung.

Insbesondere die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen sowie die Sanierung der u. a. bis 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR entstandenen bergbaubedingten Altlasten bilden eine ungeheure Generationenaufgabe, die der Eingriffstiefe und -reichweite des aktiven Bergbaus entspricht. So beanspruchte allein die Sanierung durch die Wismut GmbH seit 1990 bislang 5,4 Mrd. Euro, auch die Braunkohlesanierung auf dem Gebiet der früheren DDR wird über die bisherigen finanziellen Aufwendungen von 9 Mrd. Euro hinausgehen. Nicht vorhergesehene Entwicklungen wie zum Beispiel die Folgen für die Bergbaufolgenlandschaften durch Katastrophenhochwasser in Mitteldeutschland 2002, die Zuspitzung der Versauerungsproblematik im Lausitzer Braunkohlerevier oder die möglichen Konsequenzen aus den Rutschungen bei Nachterstedt u. a. für diese und andere Tagebauregionen können weitere Aufwendungserfordernisse nach sich ziehen.

Das Bundesberggesetz – eine nicht mehr zeitgemäße Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Abbau von Bodenschätzen in Deutschland ist das Bundesberggesetz (BBergG). Als einheitliches Bundesgesetz ersetzte das BBergG im Jahr 1980 entsprechende Regelungen der Länder. Das heutige deutsche Bergrecht ist stark geprägt durch das Allgemeine Preußische Berggesetz von 1865. Zur Zeit der NS-Herrschaft kamen weitere Regelungen hinzu, die den Autarkiebestrebungen und der Kriegswirtschaft des Regimes dienten, sich aber zum Teil noch im heutigen Bergrecht finden. Die letzten wesentlichen Änderungen gab es im Jahr 1990 im Zusammenhang mit der deutschen Einheit und der Einführung von Regelungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die danach bei Bergbauvorhaben nur ausnahmsweise

durchzuführen ist. Das BBergG ist geprägt von einem starren Über- und Unterordnungssystem. Das heißt, dem öffentlichen Interesse des Bergbaus wird weitgehend Vorrang vor anderen Belangen, Interessen und Rechten, insbesondere denen Privater, eingeräumt. Für Bergbaubetroffene gilt – zumindest de facto – der Grundsatz „Dulde und liquidiere“. Eine gleichwertige Interessenabwägung in der Planungs- und Genehmigungsphase findet faktisch nicht statt.

Viele Regelungen des BBergG sind aus heutiger Sicht anachronistisch und passen in keinster Weise mehr zu Regelungen und Verfahren in anderen, vergleichbaren Gesetzen, insbesondere denen des Fachplanungsrechts. Schon deshalb bedürfte es einer umfassenden Reform des BBergG und der ihm nachgelagerten Verordnungen.

Das gültige BBergG leistet einen völlig unzureichenden Beitrag zur Minimierung von Konflikten zwischen Bergbautreibenden und vom Bergbau betroffenen Menschen. Vielmehr führen die mangelhaften Regelungen zu Transparenz, Bürgerbeteiligung, gesamtgesellschaftlicher Abwägung und Rechtsschutz an sich schon zu Akzeptanzproblemen von Bergbauprojekten. „Bergrecht bricht Menschenrecht“ ist eine drastische Pointierung, die bei Betroffenenorganisationen oft zu hören ist. Deshalb sollte eine grundlegende Reform des deutschen Bergrechts auch im Sinne der bergbautreibenden Unternehmen im Hinblick auf eine höhere Akzeptanz sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bunderegierung auf,

den Entwurf eines umfassend reformierten Bundesberggesetzes vorzulegen, das folgende, wesentliche Änderungen gegenüber dem gültigen Gesetz haben soll:

1. Es wird festgelegt, dass Bergbau grundsätzlich ermöglicht werden soll, aber in jedem Fall im Planungs- und Genehmigungsstadium eine öffentliche Interessenabwägung zwischen den potentiell positiven Wirkungen des Bergbaus für die Gesellschaft und seinen negativen Folgen für betroffene Menschen und Natur und Umwelt stattfinden muss. Dem Bergbau darf nicht per se der höhere Rang eingeräumt werden, sondern es bedarf einer sorgfältigen Abwägung aller Interessen.
2. Bei der Erteilung von bergrechtlichen Genehmigungen (das „Ob“ und „Wie“) wird die Öffentlichkeit frühestmöglich beteiligt. Die verfahrensführende Behörde wird dem öffentlichen „Transparenzgebot“ entsprechend verpflichtet, die Öffentlichkeit früh, bürgernah und umfassend zu informieren. Ziel muss es sein, ein Informationsgleichgewicht zwischen Vorhabenträger, verfahrensführender Behörde und Öffentlichkeit herzustellen.
3. Die überkommene, sachlich nicht mehr gerechtfertigte Unterteilung in bergfreie und grundeigene Bodenschätze wird aufgehoben und damit die Anwendung. Bei allen Bodenschätzen (Ausnahme: Wasser) kommen die gleichen Rechtsgrundsätze zum Tragen.
4. Es wird kein gesondertes Bergwerkseigentum mehr verliehen (bisherige bergfreie Bodenschätze) bzw. Abbaurechte leiten sich nicht mehr automatisch aus dem Grundeigentum ab (bisherige grundeigene Bodenschätze), sondern die Bewilligung zum Abbau eines Bodenschatzes erfolgt für ein bestimmtes Feld nur im Zusammenhang mit der konkreten Genehmigung des Abbaus einschließlich aller dazu erforderlichen Betriebspläne.
5. Die Bestandskraft sog. alter Rechte zum Abbau von Bodenschätzen wird analog hierzu zeitlich begrenzt und zum Auslauf gebracht.
6. Anträge zur Erteilung von Erlaubnissen zur Aufsuchung und von Bewilligungen zur Gewinnung von Bodenschätzen sowie ggf. vorhandenes Bergwerkseigentum müssen grundsätzlich öffentlich bekannt gemacht werden, ebenso wie Entscheidungen hierüber.

7. Sonderregelungen für Abbaurechte und -betriebe in den fünf ostdeutschen Ländern, resultierend aus der deutschen Einheit, werden abgeschafft.
8. Die bisherige Genehmigung von einzelnen, zeitlich über Jahre und Jahrzehnte gestaffelten Betriebsplänen wird ersetzt durch ein Verfahren zur Planfeststellung betreffend ein im Zeitraum von 10, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Jahren, durchzuführendes Vorhaben, um so die Rechtssicherheit für Bergbaubetroffene und Bergbautreibende zu erhöhen. Dabei ist immer eine Interessensabwägung zwischen allen Beteiligten vorzunehmen.
9. Als wesentlicher Bestandteil des Planfestellungsverfahrens ist die integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung als ökologisches Bewertungsinstrument mit Frühwarnfunktion zu stärken. Die Verordnung zur Durchführung der UVP bei bergrechtlichen Verfahren muss überarbeitet werden. Die Förderung von unkonventionellen Erdgas mittels des Frackingverfahrens, die Errichtung von Untergrundspeichern sowie die zu deren Betrieb errichteten Industrieanlagen und Leitungen sollen grundsätzlich UVP-pflichtig werden.
10. Der Abbau von Bodenschätzen unter oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen bedarf besonderer Berücksichtigung der Interessen der Anwohner und ist nur dann zulässig, wenn die Beeinträchtigung der Anwohner minimal ist. Zwangsumsiedlungen sind nur zulässig mit der begründeten und abgewogenen Einzelfallentscheidung des jeweiligen Landesgesetzgebers.
11. Es wird eine generelle Bergschadensvermutung mit Beweislastumkehr eingeführt. Das heißt, im gesamten potentiellen Einwirkungsbereich bergbaulicher Tätigkeiten (z. B. Gebiet mit nachweisbaren Grundwasserabsenkungen im Braunkohlebergbau, Salzabbau, Gesteinsabbau) ist bei typischen Schadensmerkmalen von Bergschäden auszugehen. Gegebenenfalls muss der Bergbautreibende nachweisen, dass es sich nicht um einen Bergschaden handelt.
12. Die Methoden der alternativen Konfliktlösung (wie Mediation, Schlichtung) werden für alle Verfahrensstufen ausgebaut. Insbesondere werden nach dem Vorbild der Länder Saarland und Nordrhein-Westfalen alle Länder mit Konflikten über Anerkennung und Ausgleich von Bergschäden verpflichtet, kostenlose Schlichtungsstellen für Bergschadensbetroffene einzurichten.
13. Bergbautreibende werden grundsätzlich verpflichtet, alle relevanten Geo-, Umwelt- und Monitoringdaten (z. B. Risswerke, Grubenbilder, Grundwasserentnahme, Emissionen, Höhenmessungen) mindestens alle drei Jahre aktualisiert zu veröffentlichen.
14. Während des laufenden Bergbaus sind regelmäßig Neubewertungen der Folgen des Abbaus, auch nach seiner Beendigung, vorzunehmen und in Gefahrenkategorien einzuordnen.
15. Die Förderabgabe in Höhe von mindestens 10 Prozent des Materialwertes ist auf alle Bodenschätze zu erheben. Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen und zeitlich eng befristet erlassen werden.
16. Bei Bergbauvorhaben mit schädlichen Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf das Oberflächeneigentum sind grundsätzlich rückzahlbare Sicherheitsleistungen zu erbringen, die mindestens den Aufwendungen zur Herstellung des Geländes nach Beendigung des Abbaus nach den Vorgaben der Genehmigung entsprechen und von der Bergbehörde verwaltet werden.
17. Im BBergG wird klargestellt, dass dieses Gesetz nur für Vorhaben zur Gewinnung von Bodenschätzen gilt. Andere Vorhaben (Untergrundspeicher,

Atommülllagerung, Industriebetriebe etc.) sind nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften zu genehmigen und zu betreiben.

18. Bergbaubetroffenen, ihren Verbänden und Interessenvertretungen, Kommunen und Umweltverbänden wird ein umfassendes Klagerecht bei Bergbauprojekten eingeräumt.

Berlin, den 13. Dezember 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Viele Regelungen des BBergG sind aus heutiger Sicht anachronistisch und passen in keinster Weise mehr zu Regelungen und Verfahren in anderen vergleichbaren Gesetzen, insbesondere denen des Fachplanungsrechts. Es leistet einen völlig unzureichenden Beitrag zur Minimierung von Konflikten zwischen Bergbautreibenden und vom Bergbau betroffenen Menschen.

Beispielhaft sollen hier wesentliche Regelungen genannt werden, die zu erheblichen Konflikten geführt haben und bis heute führen:

Trennung von Grundeigentum und Bergeigentum

Das BBergG sieht bei wichtigen, sog. bergfreien Bodenschätzen (z. B. Kohle, Öl, Gas, Erzen, Salz) eine Trennung zwischen Grundeigentum und Bergeigentum vor. Der Besitzer eines Grundstückes verfügt dementsprechend nicht über Rechte an den unter seinem Grundstück vorhandenen bergfreien Bodenschätzen. Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung dieser Bodenschätze kann die zuständige Bergbehörde ohne Beteiligung oder gar Entscheidung des Grundstückseigentümers einem Dritten verleihen. Der Grundeigentümer muss den Abbau unter seinem Haus dulden. In der Praxis sind entsprechende Rechte zum Teil schon vor Jahrzehnten verliehen und auch weiterverkauft worden, ohne dass Grundstückseigentümer hiervon auch nur etwas ahnen. Damit sind im Falle eines geplanten Abbaus die Konflikte zwischen Grund- und Bergeigentümer vorprogrammiert, besonders dann, wenn das Abbauvorhaben das Grundstück in Anspruch nehmen oder stark beeinträchtigen wird.

Aufteilung von „grundeigenen“ und „bergfreien“ Bodenschätzen an sich

Das BBergG sieht diese Aufteilung zwischen Grund- und Bergeigentum interessanterweise nicht für alle Bodenschätze vor. Grundeigene Bodenschätze können ohne Zustimmung des Grundbesitzes nicht abgebaut werden. Bestimme Quarze, Tone, Schiefer etc. gehörten zu den grundeigenen Bodenschätzen. Diese Aufteilung erscheint willkürlich, ist in vielen Fällen nicht eindeutig und sorgt deshalb immer wieder für Konflikte.

Fehlende Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Genehmigung zum Aufsuchen der Bodenschätze

Die Bergbehörden der Länder verleihen an ein Unternehmen nach dem gültigen BBergG das exklusive Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen, d. h. zur Erkundung von Bodenschätzen in einem definierten Erlaubnisfeld (Aufsuchungserlaubnis) und ggf. später zum Abbau („Bergwerkseigentum“). Das BBergG sieht hierbei keinerlei Information oder gar Beteiligung betroffener Grundstückseigentümer und Kommunen oder der Öffentlichkeit vor; lediglich Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen gehört, werden vor Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung beteiligt. Wie sich

das in der Praxis auswirkt, zeigte sich jüngst (2008 bis 2010) in Nordrhein-Westfalen: Völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit teilten sich unter Moderation der Bergbehörde verschiedene Gasunternehmen das halbe Land in „Claims“ zur Aufsuchung und damit ggf. zur späteren Förderung von sog. unkonventionellem Erdgas auf. Eine gesellschaftliche Diskussion, ob diese Gasförderung mit ihrer umstrittenen Fördermethode („Fracking“) überhaupt akzeptabel ist, konnte nicht stattfinden. Das BBergG schuf Fakten zugunsten der Gasunternehmen.

Nicht vorhandener behördlicher Abwägungsspielraum bei der Zulassung von Abbauvorhaben

Stellt ein Unternehmen einen Antrag auf Genehmigung eines Abbauvorhabens und erfüllt es die im BBergG genannten Voraussetzungen – was in der Praxis keinem Unternehmen Schwierigkeiten bereitet – so muss die Bergbehörde das Abbauvorhaben genehmigen und den Betriebsplan zulassen. Die Behörde hat keine Befugnisse, die Erforderlichkeit des Vorhabens zu hinterfragen oder dessen gesellschaftlichen Nutzen gegen die vom Bergbau verursachten Schäden abzuwägen. So etwas wie die Prüfung einer „Nullvariante“ (d. h. das Projekt wird nicht realisiert, weil Kosten und Negativfolgen größer sind als der mögliche Nutzen) sieht das Bergrecht nicht vor.

Unzureichende Bürgerbeteiligung und Klagemöglichkeiten durch Aufspaltung in verschiedene Betriebspläne

Schon mit der Erteilung der Erlaubnis zur Aufsuchung, der Bewilligung der Gewinnung oder der Verleihung von Bergwerkseigentum werden an der Öffentlichkeit vorbei Fakten geschaffen. Aber auch bei der eigentlichen Genehmigung des konkreten Abbaus durch die Zulassung von Betriebsplänen wird betroffenen Menschen die Wahrung ihrer Rechte nahezu unmöglich gemacht. Das Bergbauvorhaben wird in der Regel in verschiedene Betriebspläne aufgespaltet. Mit der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans erhält der Bergbautreibende noch nicht das Recht zum Abbau des Bodenschatzes, aber bereits grundsätzliche behördliche Festlegungen, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist. Das Gros der Einzelfragen des Abbaus wird dann jedoch erst in weiteren Haupt- und Sonderbetriebsplänen geregelt, die erst kurzfristig mit laufendem Abbaufortschritt – oft Jahre oder Jahrzehnte nach dem Rahmenbetriebsplan – erarbeitet und zugelassen werden. Betroffene finden in diesem System keinen hinreichenden Zugriff auf eine rechtzeitige und umfassende gerichtliche Kontrolle und diese besteht insofern de facto nur theoretisch. Der Vorhabensträger hat es regelmäßig in der Hand, durch ein gestuftes Vorgehen bei der Stellung seiner Zulassungsanträge eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit der betroffenen Menschen wesentlich zu erschweren oder sogar de facto zu verhindern. Die derzeitigen gesetzlichen Anforderungen an die Grundeigentümer, sich gegen einen geplanten Abbau mit Erfolg zur Wehr zu setzen, sind fast unerfüllbar hoch.

Besonders problematisch ist dies vor allem, wenn Grundstücke und Wohnhäuser etwa für Tagebaue in Anspruch genommen, d. h. enteignet werden sollen. Eine Klage der Betroffenen gegen eine Enteignung durch den Bergbau ist erst dann möglich, wenn die „Bagger vor der Tür stehen“. Die Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber Betriebsplanzulassungen sind trotz einer in den letzten Jahren festzustellenden partiellen Aufweitung durch die Gerichte weiterhin unzureichend. Unter diesen Umständen ist es nur zu verständlich, das von Enteignung betroffene Menschen ihr Eigentum „freiwillig“ aufgeben, denn einen wirklichen Rechtsschutz gibt es in diesem Fall praktisch nicht. Zudem fehlt ein Verbandsklagerecht, das es auch Umweltverbänden ermöglicht, gegen geplante Bergbauvorhaben vorzugehen.

Fehlende UVP-Pflicht

Die Verordnung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Bergbauvorhaben entsprach in mehreren Punkten noch nie den europarechtlichen Anforderungen und deren Katalog an UVP-pflichtige Vorhaben und ist heute evident unzureichend. So ist z. B. eine UVP-Pflicht bei der Errichtung von Untergrundspeichern nur nach einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 UVPG seit 2010 vorgesehen. Außerdem werden Industrieanlagen zum Betrieb der Untergrundspeicher, wie zum Beispiel Verdichterstationen, von der UVP-Pflicht nicht erfasst. Änderungsbedarf besteht ebenfalls bei der Förderung von unkonventionellem Erdgas, wo die Durchführung einer UVP erst ab einer zu erwartenden Gasfördermenge von 500 000 Kubikmetern pro Tag vorgeschrieben ist – eine Gasmenge, die keine Gasbohrung in Deutschland erreicht. Für Bergbauvorhaben im Tagebau wird eine UVP grundsätzlich erst ab einer Flächenbetroffenheit von 25 ha vorgesehen, obwohl auch Tagebaue mit – ggf. nur zu Beginn – kleineren Flächen ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt entfalten.

Bergschadensbeweislast bei Betroffenen und nicht beim Bergbau

Bergbau verursacht Bergschäden verschiedenster Art. Besonders problematisch sind Schäden an Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen durch Bergsenkungen und -hebungen, die im nicht seltenen Extremfall zum Totalabriss von Häusern führen können. Bergschäden an Privathäusern sind nicht nur mit hohen finanziellen sondern oft auch schweren persönlichen und zeitlichen Belastungen für die Betroffenen verbunden. Das BBergG sieht zwar grundsätzlich die Verpflichtung zum Ausgleich dieser Schäden durch den Bergbautreibenden vor. In der Praxis taucht aber sehr oft die Streitfrage zwischen Bergbaubetroffenen und Bergbautreibenden auf, ob ein Sachschaden an einem Gebäude durch den Bergbau verursacht worden ist oder nicht. Hier schafft das Bergrecht eine Zweiklassengesellschaft: Im Einwirkungsbereich des Tiefbergbaus (Steinkohle) gibt es die Bergschadensvermutung, das heißt der Bergbautreibende muss durch Gutachten u. Ä. nachweisen, dass es sich nicht um einen Bergschaden handelt sondern der Gebäudeschaden andere Ursachen hat. Im übrigen Bergbau, z. B. bei der Braunkohle, wo Bergschäden durch großflächiges Abpumpen von Grundwasser und damit verbundene Bergsenkungen oft noch viele Kilometer von den Tagebauen entfernt auftreten, sind die Betroffenen deutlich schlechtergestellt: Hier müssen sie nachweisen, dass an ihrem Gebäude ein Bergschaden vorliegt. Noch schwieriger wird es, wenn Geschädigte z. B. im Bereich des Salzabbaus, Gesteinsabbaus oder der Gasförderung ihre Bergschäden beweisen müssen. Bergbautreibende lehnen geltend gemachte Ansprüche oftmals ohne Ortsbesichtigung „vom Schreibtisch“ aus ab. Dann müssen Betroffene auf eigene Kosten Gutachten erstellen lassen, die schnell tausende Euro kosten können, und es beginnt der Kampf David gegen Goliath, der in vielen Fällen vor Gericht endet. Es gibt keine entsprechende Behörde oder andere Stelle, die über Bergschäden entscheidet; Betroffenen bleibt nur die Zivilklage auf Schadensersatz. Kein Wunder, dass die Aussicht einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit zumeist finanzstarken Unternehmen und Konzernen Betroffene von vornherein von der Geltendmachung ihrer berechtigten Ansprüche abschreckt. Das gilt erst recht für Bergschäden, die eine eigene materielle Existenz bedrohen, wie z. B. Lärm- oder Staubbelastungen. Erschwerend kommt hinzu, dass Bergschäden nicht rechtsschutzversichert sind.

Mangelnde Transparenz bei Behörden und Bergbautreibenden zu Daten über Bergbaufolgen

Bergbautreibende sind richtigerweise zur Erfassung von relevanten Umwelt- und Geodaten im Zusammenhang mit dem Abbaubetrieb verpflichtet. So schreibt das BBergG z. B. das Führen sog. Risswerke vor, die geologische Unstetigkeiten – eine häufige Ursache für Bergschäden – dokumentieren. Doch

es gibt keine Verpflichtung, derartige Monitoringdaten zu veröffentlichen, so dass Bergbaubetroffene kaum eine Chance haben, mögliche Ursachen eines Bergschadens nachzuvollziehen. Sie sind bezüglich dieser Daten auf das Entgegenkommen der Bergbaubetreiber angewiesen, das sich naturgemäß in Grenzen hält, wenn es um die Herausgabe von hauseigenen Messdaten, Risswerken etc. geht. Die Zugänglichkeit derartiger Daten ist auch für kommunale Planungsentscheidungen (z. B. kein Neubau in ehemaligen Auenbereichen aufgrund der Gefahr von Überflutungen beim Wiederanstieg des Grundwassers nach dem Ende des Bergbaus) oder für die Entwicklung neuer Nutzungen des Untergrunds (z. B. Geothermie) wichtig.

Keine Zahlung der Förderabgabe

Das BBergG sieht zwar die Erhebung einer an die Länder zu zahlenden Förderabgabe in Höhe von mindestens 10 Prozent des Wertes des geförderten Rohstoffs vor, doch in der Praxis wird diese Abgabe oft gar nicht erhoben. Das BBergG bietet hier bei sog. alten Rechten Schlupflöcher, die Zahlung der Abgabe zu umgehen. Zum Teil verzichten die Länder selbst auf die Erhebung der Förderabgabe. So entsteht die groteske Situation, dass Bergbauunternehmen z. B. mit der Förderung der Braunkohle traumhafte Renditen erzielen, die öffentliche Hand hieran aber nicht partizipiert, obwohl die Unternehmen Güter der Allgemeinheit in exzessivem Ausmaß in Anspruch nehmen.

Unzureichende Rückstellungen für Bergbaufolgen

Nach der Ausbeutung der Rohstoffe ist der Bergbautreibende nach BBergG verpflichtet, einen Abschlussbetriebsplan zu erarbeiten und umzusetzen. Naturgemäß sinkt das Interesse eines Unternehmens am Bergwerk, wenn Förderung und Gewinne sich dem Ende zuneigen. Deshalb kann die Bergbehörde Rückstellungen verlangen, tut dies aber oft nicht oder nur in unzureichendem Umfang. Die Folge sind zahlreiche Bergbaualtlasten aller Art bis hin zu herrenlosen Grundstücken in Deutschland – auch aus der jüngeren Vergangenheit –, für die durch Unternehmensinsolvenzen u. Ä. niemand mehr haftbar zu machen ist. Die Kosten der Beseitigung dieser Altlasten muss dann die öffentliche Hand tragen – klassisches Beispiel für die Privatisierung von Gewinnen und die Sozialisierung von Kosten. Schäden am Privateigentum bleiben unreguliert. Um dem vorzubeugen, sollte schon in der Förderphase ein Kostenaufschlag für die Regulierung von Bergschäden verpflichtend auferlegt werden.

Durchführung von Aktivtäten nach dem Bergrecht, die nicht in Zusammenhang mit dem Bergrecht stehen

Das BBergG ist interessanterweise auch Rechtsgrundlage für Aktivitäten, die mit Bergbau gar nichts zu tun haben. Im Gesetz explizit erwähnt sind die Untergrundspeicherung von Gas und Öl und die (End-)Lagerung von radioaktiven Stoffen im Untergrund. Darüber hinaus gibt es aber Industriebetriebe, die stillgelegte Bergwerksanlagen für Produktion, Lagerung usw. auf Basis früherer bergrechtlicher Genehmigungen nutzen, z. B. Sprengbetriebe oder zur Einlagerung gefährlicher Stoffe. Solche bergrechtlichen „Zweitnutzungen“ sind rechtlich und sachlich fragwürdig, ganz besonders, wenn der betreffende Ort ohne vorherige bergbauliche Nutzung ansonsten überhaupt nicht für eine industrielle Nutzung geeignet wäre.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333